EDK | CDIP | CDPE | CDEP |
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

REDEBEITRAG

von Staatsrätin Isabelle Chassot (FR), Präsidentin der EDK
anlässlich der EDI/EVD-Pressekonferenz vom 29.5.2009 zum HFKG

Die EDK unterstützt das HFKG

Die Kantone stehen hinter dem Entwurf für ein Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG). Die Kantonsregierungen haben sich bei der Vernehmlassung grossmehrheitlich mit der Stossrichtung des Gesetzes einverstanden erklärt.

Das Gesetz ist eine gute Umsetzung des Verfassungsauftrages, der Bund und Kantone dazu verpflichtet, den Hochschulbereich als Ganzes gemeinsam zu steuern.

Aus Sicht der Kantone gibt es einige Punkte, die das Bundesgesetz unbedingt erfüllen muss. Die jetzige Vorlage entspricht diesen Erwartungen.

Ich nenne die wichtigsten Anliegen:

- **Die einheitliche Steuerung der verschiedenen Hochschul-Typen wird möglich**. Die heutigen Bundesgesetze für die Universitäten und die Fachhochschulen werden durch *ein* Bundesgesetz abgelöst. Gleichzeitig bleibt die Eigenständigkeit der Hochschul-Typen bestehen: die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen stärker anwendungs- und berufsorientiert, die Universitäten stärker wissenschaftsorientiert.
- **Bei der Steuerung der Hochschulen wird eine Vereinfachung erreicht**. Als Folge der Zusammenführung der Rechtsgrundlagen wird es deutlich weniger Organe geben als bisher.
- **Die Hochschulkonferenz mit ihren beiden Versammlungsformen ist ein geeignetes Modell.** Einerseits sind über die Plenarversammlung sämtliche Kantone einbezogen. Andererseits gewährleistet der Rat eine angemessene Gewichtung der Trägerkantone mit hohen Studierendenzahlen.
- **Das Gesetz stellt in seiner jetzigen Form die Basis für eine verlässliche Grundfinanzierung der Hochschulen durch den Bund dar.** Bedingung hierfür ist, dass – wie in der jetzigen Vorlage vorgesehen – die Beitragssätze des Bundes an die Hochschulen im Gesetz fest vorgegeben sind. Das ist im Fachhochschulgesetz heute schon der Fall. Auch bei den interkantonalen Finanzierungsvereinbarungen, die seit vielen Jahren bestehen, sind die Leistungen der Kantone als fixe Beiträge vertraglich vereinbart.
- **Die Autonomie der Hochschulen und der Trägerkantone bleibt mit dem Gesetz gewährleistet**. Es gibt zwar Vorgaben für die Finanzierung durch Bund und Kantone. Ansonsten behalten aber Hochschulen und Trägerkantone ihre Autonomie. Eine Ausnahme bilden die "besonders kostenintensiven Bereiche" (wie beispielsweise Medizin oder Spitzenforschung in den Naturwissenschaften). Hier kann die Hochschulkonferenz Vorgaben machen.

Das HFKG wird nicht zu einer *Reform* des schweizerischen Hochschulsystems führen, wenn man darunter versteht, dass sich in der Ausgestaltung der Hochschulen etwas ändert. Vielmehr gewährleistet das neue Gesetz, dass die Hochschulen ihre typen-spezifische Eigenheiten bewahren können. Verändert und vereinfacht wird auf der Ebene der gesamtschweizerischen politischen Steuerung und nicht auf der

Ebene der Hochschulen oder der Ausbildungen. Oder anders gesagt: Dozierende und Studierende sind von diesen Veränderungen nicht direkt betroffen.

Keine Neuordnung ohne Konkordat
Es ist staatsrechtlich und bildungspolitisch etwas gänzlich Neues, dass die Bundesverfassung den Bund und die Kantone ausdrücklich beauftragt, einen Bereich des Bildungswesens gemeinsam zu steuern.

Da sowohl der Bund als auch die Kantone in der Verantwortung sind, müssen beide auf ihrer Seite die notwendigen rechtlichen Grundlagen schaffen: der Bund in einem Bundesgesetz. Die Kantone in einem Hochschulkonkordat. Bund und Kantone zusammen in einer Zusammenarbeitsvereinbarung.

Dabei geht die Bundesgesetzgebung voran: das vorgesehene Hochschulkonkordat der Kantone wird sich in hohem Masse an das Bundesgesetz anlehnen. Die Kantone werden also in ihrem Konkordat nachträglich noch einmal Ja sagen müssen zum Hochschulgesetz des Bundes. Es ist deshalb eine gute Ausgangslage, dass dieses Gesetz jetzt in wichtigen Punkten den Erwartungen der Kantone entspricht.

Rechtlich ist die gemeinsame Steuerung der Hochschulen nur mit den drei Erlassen umsetzbar und möglich: Bundesgesetz – Hochschulkonkordat – Zusammenarbeitsvereinbarung. In der jetzigen Anlage ist der neue Verfassungsauftrag umsetzbar.

Bern, 29. Mai 2009